

**Kollektivmarkensatzung
für die Kollektivmarke
„Wolfratshausen – mächtig im Fluss“**

Präambel

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 12.9.2023 bekennt sich die Stadt Wolfratshausen dazu, zukünftig unter einer einheitlichen Dachmarke aufzutreten.

Wesentlicher Bestandteil dessen ist die deutsche Kollektivmarke „Wolfratshausen – mächtig im Fluss“. Durch ihre Verwendung bei den Marketingaktivitäten und der Außenkommunikation der Stadt Wolfratshausen sollen der Wiedererkennungswert erhöht und die Besonderheiten des Ortes herausgestellt werden.

Dabei ist der Einsatz der Marke im Zusammenhang mit Publikationen, in Verbindung mit Werbeträgern und auf Waren und Dienstleistungen der Stadt Wolfratshausen sowie von in Wolfratshausen ansässigen Dritten, insbesondere Geschäften, Betrieben und Unternehmen, vorgesehen.

Mit der Kollektivmarkensatzung soll die Verwendung der Marke rechtlich geregelt werden.

§ 1

Deutsche Kollektivmarke „Wolfratshausen – mächtig im Fluss“

(1) Die deutsche Kollektivmarke (Wortmarke) „Wolfratshausen – mächtig im Fluss“ ist die Dachmarke der Stadt Wolfratshausen.

§ 2

Markeninhaber

- (1) Markeninhaber ist die Stadt Wolfratshausen, vertreten durch den ersten Bürgermeister der Stadt.
- (2) Der Sitz der Gebietskörperschaft befindet sich in 82515 Wolfratshausen, Marienplatz 1.
- (3) Die Ausschließungs- bzw. Nutzungsrechte der Marke werden von der Stadt Wolfratshausen verwaltet.
- (4) Die Verwendung der Marke ist an die Einhaltung der Gestaltungsrichtlinien aus dem geltenden Handbuch für das Corporate Design der Stadt Wolfratshausen gebunden. Das Handbuch in der geltenden Fassung ist bei der Stadt Wolfratshausen einsehbar.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Nutzung der Marke dient zur Verleihung eines einheitlichen gestalterischen Erscheinungsbildes bei Marketingaktivitäten und der kennzeichenmäßigen Verwendung für Produkte und Dienstleistungen der Stadt Wolfratshausen sowie von in Wolfratshausen ansässigen Dritten. Der damit verbundene Wiedererkennungseffekt soll den Bekanntheitsgrad der Stadt Wolfratshausen erhöhen.

§ 4

Nutzungsberechtigte der Marke

- (1) Berechtigt zur Nutzung der Marke ist die Stadt Wolfratshausen.
- (2) Jede Nutzung der Marke durch Dritte bedarf der Genehmigung der Stadt Wolfratshausen.

(3) Eine Genehmigung für die Nutzung der Marke durch Dritte kann erteilt werden, wenn sie im Interesse der Stadt liegt, insbesondere wenn Gemeinnützigkeit und/oder ein öffentliches Interesse gegeben ist. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn der Dritte seinen Sitz in Wolfratshausen hat oder eine besondere Beziehung zur Stadt pflegt. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das Ansehen der Stadt Wolfratshausen durch die Nutzung der Marke durch den Dritten in keiner Weise gefährdet wird.

(4) Für eine Nutzung der Marke zu parteipolitischen Zwecken oder zu Zwecken, die gedanklich mit den Zielen oder den Namen von Parteien in Verbindung gebracht werden können, wird keine Nutzungserlaubnis erteilt. Eine Nutzung der Marke darf zudem nicht im Zusammenhang mit extremistischen, menschenverachtenden, gewaltverherrlichenden, pornografischen, rassistischen, strafbaren Inhalten oder kinder- und jugendgefährdenden Belangen erfolgen.

(5) Als Nutzungsvoraussetzung müssen die in § 5 festgelegten Bedingungen erfüllt werden.

§ 5

Nutzungsbedingungen

(1) Ein Antrag auf Nutzung der Marke durch Dritte ist schriftlich bei der Stadt Wolfratshausen einzureichen. Die Nutzungsgenehmigung wird privatrechtlich erteilt. Mit der Annahme der Nutzungserlaubnis erkennt der Antragsteller die Markensatzung als rechtsverbindlich an und verpflichtet sich als Benutzungsberechtigter, durch die Verwendung der Marke das Ansehen der Stadt Wolfratshausen zu fördern.

(2) Für die Genehmigung der Nutzung der Marke können Kosten erhoben werden.

(3) Die Nutzungserlaubnis der Marke kann von der Bezahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts abhängig gemacht werden und insbesondere in einem festgelegten Umfang, befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen

versehen werden. Die Bezahlung des Nutzungsentgelts kann in Form einer Einmalzahlung oder einer laufenden Zahlung erfolgen. Hierfür kann ein gesonderter Nutzungsvertrag geschlossen werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

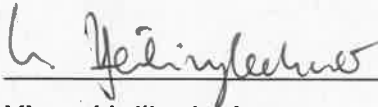
- (1) Nach erfolgter Genehmigung durch die Stadt Wolfratshausen kann der Benutzungsberechtigte die Marke in dem festgelegten Umfang nutzen.
- (2) Wird durch die Nutzung der Marke das Ansehen des Markeninhabers gefährdet oder geschädigt oder ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Markensatzung bewirkt, so kann die Markennutzung mit sofortiger Wirkung untersagt und/oder das Nutzungsrecht entzogen werden.
- (3) Ebenso kann das Nutzungsrecht entzogen werden, wenn die Marke abgewandelt wird oder die vereinbarten Nutzungsbedingungen nicht mehr vorliegen.
- (4) Für den durch missbräuchliche Nutzung der Marke entstandenen materiellen und/oder ideellen Schaden behält sich die Stadt Wolfratshausen Ersatzansprüche gegen den verursachenden Nutzer vor.
- (5) Nur mit Zustimmung des Markeninhabers kann eine zur Benutzung der Kollektivmarke berechnigte Person (Benutzungsberechnigter) gegen eine Verletzung der Kollektivmarke vorgehen und insbesondere eine Klage wegen Verletzung der Kollektivmarke erheben.
- (6) Der Markeninhaber kann ohne Zustimmung der Benutzungsberechnigten gegen eine Verletzung der Kollektivmarke vorgehen und insbesondere eine Klage wegen Verletzung der Kollektivmarke erheben. Die Benutzungsberechnigten sind auf Ersuchen des Markeninhabers dazu verpflichtet, dem Markeninhaber Nachweise über die erfolgte Markenbenutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Markensatzung tritt am 1.10.2023 in Kraft.

Wolfratshausen, den 20.9.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Heilinglehner', is written above a horizontal line.

Klaus Heilinglehner

Erster Bürgermeister